

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Tankstellen, Kfz-Dienstleistern, Garagenbetrieben und automatischen Waschstraßen

1. Tankstellen / Kfz-Pflegebetriebe / Kfz-Dienstleistungsbetriebe

Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle bzw. eines Kfz-Pflegebetriebes oder eines Kfz-Dienstleistungsbetriebes, insbesondere aus

- 1.1 dem Verkauf der zum Betrieb von Kfz benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u. ä.;
- 1.2 dem Verkauf von sonstigen Artikeln (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Zeitschriften etc.);
- 1.3 branchenüblichen Servicearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und an Teilen solcher Fahrzeuge (z. B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen – auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen). Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück – ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug;
- 1.4 den Arbeiten, wie sie bei Kfz-Dienstleistungsbetrieben üblich sind (z. B. Einbau von Radios und Telefonen sowie Navigationsgeräten) einschließlich dem Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück – ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug.
Nicht Gegenstand dieser Versicherung ist die Haftpflicht aus Arbeiten und Leistungen, welche über die in den Ziffern 1.1 bis 1.4 genannten Arbeiten und Leistungen hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere Inspektionen, Motorreparaturen, Reparaturen am gesamten Antriebsstrang, am Fahrwerk, an der Karosserie und Reparaturen an der Fahrzeugelektrik/-elektronik.
Für die Haftpflicht aus derartigen Arbeiten und Leistungen kann nur Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Werkstätten erlangt werden.

2. Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser (nur vermietete Stellplätze – ohne Bewachung)

Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb)

und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

3. Automatische Waschstraßen

Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

4. Für alle Betriebe (Ziffern 1 bis 3) gilt:

4.1 Beschädigung von Kfz außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

- 4.1.1 **Eingeschlossen ist** – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, dem Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich der versicherten Tätigkeiten. Dasselbe gilt für das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück oder auf dem Betriebs- und Privatgrundstück des Auftraggebers (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen in den Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Anlass von Reparaturen;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben;
- Ansprüche wegen Schäden an Fahrzeugen, die sich anlässlich des Bewegens mittels eines anderen Fahrzeuges (Eisenbahn, Abschleppwagen, Lastkraftwagen usw.) ereignen;
- Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der BewachungsVO.

4.1.3 Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für Schäden an diesen Fahrzeugen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 Euro. Die Gesamtleistung je Versicherungsjahr ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“).

4.2 Beschädigung von Kfz beim Zubringen und Abholen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt:

- 4.2.1 **Eingeschlossen ist** – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen in den Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

4.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Schäden an Fahrzeugen, die sich anlässlich des Bewegens mittels eines anderen Fahrzeuges (Eisenbahn, Abschleppwagen, Lastkraftwagen usw.) ereignen;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

4.2.3 Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für Schäden an diesen Fahrzeugen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sach-

schäden je Versicherungsfall 20.000 Euro. Die Gesamtleistung je Versicherungsjahr ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Weiter gilt für die Ziffern 4.1 und 4.2 dieser Zusatzbedingungen:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten)

Der aufgeführte Versicherungsumfang ersetzt insoweit die in Teil B der BBR Betrieb genannte Ziffer 8 (Tätigkeitschäden).